

**1,71% DekaBank nachrangige (Tier 2) Namensschuldverschreibungen
von 2020
(fällig 07.12.2038)
Nr. 7606**

der

DekaBank Deutsche Girozentrale
Frankfurt am Main und Berlin
(auch „**Schuldner**“ oder „**Emittent**“)

über

EUR 20.000.000,00

– in Worten: zwanzig Millionen Euro –

(der „**Gesamtnennbetrag**“ auch „**Gesamtnominalbetrag**“)

(die „**Schuldverschreibung**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“)

Diese Urkunde ist eine Namensschuldverschreibung der DekaBank Deutsche Girozentrale, für die die beigefügten Bedingungen (NSV 7606) (die „**Bedingungen**“) gelten; sie verbrieft den ausstehenden Gesamtnominalbetrag.

Die DekaBank Deutsche Girozentrale verpflichtet sich, dem berechtigten Gläubiger aus dieser Namensschuldverschreibung die hierauf nach den beigefügten Bedingungen zahlbaren Beträge zu zahlen. Erster berechtigter Gläubiger ist die

...

(der „**Gläubiger**“)

Frankfurt am Main, den 07.12.2020

DekaBank Deutsche Girozentrale

...

BEDINGUNGEN

Ein besonderer Hinweis erfolgt auf den Status dieser Schuldverschreibung (Nachrangigkeit) sowie die damit verbundenen möglichen Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) bzw. der EU Verordnung Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) (Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen aufgrund einer Gläubigerbeteiligung und/oder Anteilsinhaberbeteiligung).

1. Fälligkeit.

Die Schuldverschreibungen sind am 07.12.2038 (*Fälligkeitstag*) in Höhe von 100% des ausstehenden Gesamtnominalbetrags (*Rückzahlungsbetrag*) oder bei Kündigung gemäß Ziffer 2 zur Rückzahlung fällig.

Ausstehende Gesamtnominalbetrag:

Ist der Gesamtnominalbetrag abzüglich etwaiger vorgenommener vorzeitiger Rückzahlungen (Teiltilgungen) der Schuldverschreibungen zwischen dem Auszahlungstag (einschließlich) und dem Fälligkeitstag (ausschließlich).

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf diese Schuldverschreibungen fällig wird, auf einen Tag, der kein Geschäftstag (Ziffer 10) ist, so tritt an Stelle eines solchen Tages der entsprechend der Geschäftstagekonvention (Ziffer 10) bestimmte Tag. Der Gläubiger ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in Ziffer 3 nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

2. Kündigungsrechte, Tilgungsrechte.

Gläubiger

Der Gläubiger hat kein vertragliches Kündigungsrecht.

Schuldner

Der Schuldner hat folgende Kündigungsrechte:

Sonderkündigungsrecht

Der Schuldner hat unter Einhaltung der Kündigungsfrist ein *Sonderkündigungsrecht* bei Rechtsänderungen und bei Steueränderungen (wie jeweils nachstehend definiert). Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird vom Schuldner im Rahmen der Kündigung nach billigem Ermessen festgelegt und dem Gläubiger mitgeteilt.

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag beträgt 100% des ausstehenden Gesamtnominalbetrags.

Die Kündigungsfrist beträgt nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag.

Rechtsänderungen:

Bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen durch Gesetzesänderung oder Auslegungentscheidung der Zuständigen Behörde (Ziffer 10) nach dem Auszahlungstag ändert, was wahrscheinlich zur Folge hat, dass die Schuldverschreibungen (außer einer Amortisierung) nicht mehr als Ergänzungskapital des Schuldners gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR anerkannt werden.

Steueränderungen:

Bedeutet, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn der Schuldner zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen gemäß Ziffer 10 verpflichtet ist), die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

Bei jeder vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich Kündigung bzw. Tilgung) vor Fälligkeit hat der Schuldner die besonderen Rückzahlungsbedingungen (Ziffer 10) zu beachten.

3. Verzinsung.

Der Zinslauf beginnt mit dem Tage der Auszahlung (*Valutatag*), dem 07.12.2020 (*Verzinsungsbeginn*), und endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (Ziffer 1) bzw. im Fall einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung dem vorzeitigen Rückzahlungstag vorausgeht.

Der ausstehende Gesamtnominalbetrag ist in allen Zinsperioden (wie nachstehend definiert) während des Zinslaufs mit dem nachfolgend für die jeweilige Zinsperiode angegebenen Zinssatz zu verzinsen:

<i>Zinssatz in % p.a.</i>	<i>Zinsperiode Nr.</i>
1,71	Für alle Zinsperioden

Die Zinsen sind während des Zinslaufs nachträglich an jedem 07. Dezember und für die letzte Zinsperiode am Fälligkeitstag (jeweils ein *Zinstermin*) zur Zahlung fällig, beginnend mit dem Ersten Zinstermin und endend mit dem Letzten Zinstermin.

<i>Erster Zinstermin</i>	07. Dezember 2021
--------------------------	-------------------

<i>Vorletzter Zinstermin</i> (im Fall der Rückzahlung bei Fälligkeit)	07. Dezember 2037
<i>Letzter Zinstermin</i> (im Fall der Rückzahlung bei Fälligkeit)	Ist der Fälligkeitstag.

Ist ein Zinstermin kein Geschäftstag werden die Zinsen an dem gemäß der Geschäftstagekonvention (Ziffer 10) bestimmten Geschäftstag gezahlt, der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen (Zinskonvention: unadjusted)

Zinsperiode:

Bezeichnet unter Berücksichtigung der Zinskonvention jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich) (Zinsperiode Nr. 1) und dann im Folgenden von jedem Zinstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinstermin (ausschließlich) (Zinsperiode Nr. 2 und Folgende), letztmals bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).

Der Zinsbetrag für die Zinsperiode wird auf der Basis des *Zinstagequotienten* (Actual/Actual ICMA) berechnet, kaufmännisch gerundet auf zwei Nachkommastellen. Soweit nicht bereits angegeben, erfolgt die Festlegung und Mitteilung des Zinssatzes und des Zinsbetrags sowie des Termins für die Zahlung durch den Schuldner.

4. Abtretung.

Eine Abtretung der Forderung ist nur im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens EURO 1.000.000,-- (*Abtretbare Einheit*) oder einem ganzzahligen Vielfachen davon zulässig und umfasst auch sämtliche Gestaltungsrechte im Umfang der abgetretenen Forderung. Blankoabtretungen sind ausgeschlossen. Die Abtretung darf – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – nur an (i) Banken, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Pensionskassen, die unter der Versicherungsaufsicht der Länder oder des Bundes stehenden Versorgungswerke, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute oder sonstige Finanzinstitute mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, (ii) Unternehmen, die an einer regulierten Börse im Europäischen Wirtschaftsraum notieren, oder (iii) Abtretungsempfänger für die der Schuldner seine Zustimmung erteilt hat, erfolgen.

Gläubiger und Teilabtretungszessionare sind keine Gesamtgläubiger, sondern jeder für sich ein Einzelgläubiger. Der Gläubiger vertritt nicht die Einzelgläubiger. Der Schuldner kann seine Rechte für jeden Einzelgläubiger unterschiedlich ausüben.

Der jeweilige abtretende Gläubiger (Zedent) hat die Abtretung dem Schuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Abtretungsanzeige ist neben den Angaben zum Abtretungsempfänger (Zessionar) u.a. zu bezeichnen, zu welchem (Stichtag) die Kapitalansprüche einschließlich der Zinsansprüche vom Zedenten auf den Zessionar übergehen. Geht dem Schuldner eine Abtretungsanzeige innerhalb eines Zeitraums von weniger als 14 Kalendertagen vor einem Termin für eine Zahlung unter diesen Schuldverschreibungen zu, kann der Schuldner mit schuldbefreiender Wirkung an den Zedenten leisten.

Der Schuldner kann gegebenenfalls den jeweiligen neuen Gläubiger (Zessionar) auffordern, bestimmte aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen (einschließlich Bestimmungen zur Feststellung der Kundenidentität und zur Bekämpfung von Geldwäsche) erforderliche Informationen zu erteilen, um Zahlungen aus diesen Schuldverschreibungen zu erhalten.

5. Urkunde, Berechtigter.

Die unter den Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen erfolgen an den in der Urkunde genannten ersten Gläubiger oder – vorbehaltlich Ziffer 4 – dessen Rechtsnachfolger. Nach vollständiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist die Urkunde dem Schuldner zurückzugeben.

6. Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten.

Der Schuldner verzichtet auf jede Aufrechnung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen sowie auf jegliche Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Rechte, durch die die Ansprüche und Rechte des Gläubigers beeinträchtigt werden könnten, solange und soweit diese Rechte (i) zum gebundenen Vermögen bzw. zum Sicherungsvermögen des Gläubigers im Sinne des VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) oder (ii) zu einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften des deutschen Rechts sowie entsprechenden gesetzlichen Vorschriften eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums zwingend gebildeten Deckungsmasse gehört. Dies gilt auch im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen des Schuldners gegen ihn aufzurechnen.

7. Status.

7.1. Allgemeine Bestimmungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Schuldners, die untereinander und mit allen Instrumenten des Ergänzungskapitals des Schuldners gleichrangig sind, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Die Schuldverschreibungen stellen ein Instrument des Ergänzungskapitals des Schuldners gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar.

Dementsprechend gehen die Forderungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Schuldners vollständig im Rang nach (einschließlich der Gläubiger aller Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 KWG und aller anderen im Rang vor dem Ergänzungskapital nach CRR stehenden Verbindlichkeiten des Schuldners).

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu aus der Bereitstellung von Kernkapitalinstrumenten stammenden Forderungen der Träger, den Forderungen sonstiger Gläubiger von harten Kernkapitalinstrumenten gemäß Art. 26 ff. CRR und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art. 61 i.V.m. Art. 51 ff. der CRR des Schuldners.

7.2. Keine Garantie.

Die Schuldverschreibungen sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht. Es besteht daher keine Ausfallgarantie von Dritten. Für die Schuldverschreibungen ist und wird zukünftig zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie durch den Schuldner oder durch Dritte gestellt.

Die Schuldverschreibungen sind auch nicht Gegenstand einer sonstigen Vereinbarung, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht.

7.3. Herabschreibung oder Umwandlung von Kapital / Entfall von Zinsen aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme.

Ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen können die Schuldverschreibungen Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme aufgrund von Befugnissen der Zuständige Behörde entsprechend der für den Schuldner geltenden Abwicklungsvorschriften nach der SRM-Verordnung und des SAG sein.

Die Zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Befugnisse Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere aber nicht abschließend

- (i) den Gesamtnominalbetrag der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabschreiben;
- (ii) Zinsen oder Ansprüche auf sonstige Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise streichen;
- (iii) die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise in Anteile oder ein oder mehrere Instrumente des harten Kernkapitals des Schuldners, eines gruppenangehörigen Unternehmens oder eines Brückeninstituts umwandeln und diese an die Gläubiger übertragen;
- (iv) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) der Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger und einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen.

Sämtliche Ansprüche der Gläubiger dieser Schuldverschreibungen erlöschen in dem Umfang, in dem die Zuständige Behörde Abwicklungsmaßnahmen vornimmt oder anordnet. In diesem Umfang wird der Schuldner von seinen entsprechenden Verpflichtungen unter diesen Bedingungen befreit.

Angeordnete Abwicklungsmaßnahmen der Zuständigen Behörde sind für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen verbindlich; sie stellen insbesondere kein Recht zur Kündigung dar.

8. Erhaltungsklausel.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Weitere Definitionen.

Geschäftstageskonvention:

fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf diese Schuldverschreibungen fällig wird, auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so tritt an Stelle eines solchen Tages der unmittelbar folgende Geschäftstag.

Bankgeschäftstag:

Ist jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Geschäftstag:

Ist jeder TARGET-Geschäftstag.

TARGET-Geschäftstag:

Ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (*TARGET*) betriebsbereit ist.

CRR:

Bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

KWG:

Bezeichnet das Kreditwesengesetz.

SAG:

Bezeichnet das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - SAG)

SRM-Verordnung:

Bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Verordnung EU 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

Zuständige Behörde:

Ist in Bezug auf den Schuldner die zuständige Behörde für die Beaufsichtigung und Anwendung der auf den betreffenden Sachzusammenhang und Zeitpunkt anwendbaren aufsichtsrechtlichen oder bankabwicklungsrechtlichen Vorgaben.

Besondere Rückzahlungsbedingungen:

Bedeutet, jede vorzeitige Rückzahlung (z.B. aufgrund einer Kündigung) und jeder Rückkauf (einschließlich Tilgen und Entwerten) der Schuldverschreibungen ist nur zulässig,

- (i) wenn die Zuständige Behörde - soweit zum relevanten Zeitpunkt erforderlich - entsprechend der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften ihre Erlaubnis erteilt und/oder diese nicht widerrufen hat bzw., wenn eine Mitteilungspflicht gegenüber der Zuständigen Behörde besteht, diese erfüllt wurde;
- (ii) wenn etwaige weitergehende Anforderungen nach den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften im relevanten Zeitpunkt einer Vorzeitigen Rückzahlung oder des Rückkaufs erfüllt sind; und
- (iii) wenn der Tag der Begebung mindestens fünf Jahre zurückliegt oder wenn vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag der Begebung alle übrigen Anforderungen nach dem im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften vorliegen, insbesondere bei einer Kündigung aufgrund einer Rechtsänderung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 78 Abs. 4 a) CRR bzw. einer Steueränderung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 78 Abs. 4 b) CRR.

Zusätzliche Beträge:

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In letzterem Fall wird der Schuldner – soweit er die Schuldverschreibungen nicht gemäß Ziffer 2 aufgrund einer Steueränderung kündigt und vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Zinszahlungen (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Vorschriften zur deutschen Kapitalertragsteuer (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich etwaigen Zuschlagsteuern (z. B. Solidaritätszuschlag oder Kirchensteuer) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch den Schuldner, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibungen von einem oder für einen Gläubiger gehalten werden, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitsbescheinigung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Mitteilung an den Gläubiger wirksam wird; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Bedingungen, ist der Schuldner zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen („**FATCA Quellensteuer**“) (einschließlich dessen Änderungen, Nachfolgevorschriften oder dazu erlassener Richtlinien oder Verordnungen) erforderlich sind. Der Schuldner ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die vom Schuldner oder von einem anderen Beteiligten abgezogen oder einbehalten wurden.

11. Sonstiges.

Regelungen außerhalb dieser Bedingungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

Der Schuldner wird in jedem Fall Zahlungen unter diesen Schuldverschreibungen nur auf ein vom Gläubiger bzw. vom Zessionar schriftlich benanntes Konto in der Bundesrepublik Deutschland überweisen. Wird dieses innerhalb eines Zeitraums von weniger als 14 Kalendertage vor einem Termin für eine Zahlung benannt, kann der Schuldner mit schuldbefreiender Wirkung an das ihm vom Berechtigten zuletzt genannte Konto zahlen oder – sofern ihm kein Konto benannt wurde – den fälligen Betrag auf Kosten und Risiko des Berechtigten zurückbehalten. Darüber hinaus ist der Schuldner berechtigt Mitteilungen an die ihm zuletzt bezeichneten Kontaktdaten zu übermitteln, sofern ihm nicht spätestens 14 Kalendertage vor der Übermittlung eine abweichende schriftliche Information vorliegt.